VERORDNUNG (EWG) Nr. 2823/78 DER KOMMISSION

vom 30. November 1978

zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2413/78 (4), ist als erstes Detanurierungsverfahren der Zusatz von 1 % Blutmehl und 1 % desodoriertem Fischmehl vorgesehen.

Es hat sich gezeigt, daß die Zollbehörden die Einfuhr des betreffenden Magermilchpulvers nach Spanien nur zulassen, wenn es mit nicht desodoriertem Fischmehl denaturiert ist. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten erscheint es angezeigt, den Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang III Punkt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird im ersten Satz das Wort „desodoriert" durch die Worte „nicht desodoriert" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist jedoch auf Antrag der Interessenten auf die Magermilchpulvermengen anwendbar, die vor diesem Datum Gegenstand von Verträgen nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 gewesen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 292 vom 18. 10. 1978, S. 16.